

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes in Speisen und Getränke verabreichenden Betrieben getroffen werden (Gastronomie-Nichtraucherschutzverordnung)

Auf Grund des § 13a Abs. 4 des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird verordnet:

§ 1. Eine raumluftechnische Anlage ist im Sinne des § 13a Abs. 2 des Tabakgesetzes (Nichtraucherschutz) geeignet, wenn sie Frischluft im Ausmaß von mindestens 25 l pro Sekunde und Person heranführt und ein geschätzter Index von mindestens einem Quadratmeter pro Person in Stehbereichen und mindestens zwei Quadratmetern pro Person in Sitzbereichen zugrunde liegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2008 in Kraft.